

# Risikobeschreibungen Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure (RBE-Architekten Top)

Ausgabe April 2009

Für den Versicherungsvertrag gelten neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) die nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure (RBE-Architekten Top).

## Inhaltsverzeichnis:

### I. Berufshaftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Personen
3. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes
4. Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe
5. Ausschlüsse

### II. Mitversicherte Risiken

1. Betriebliche Nebenrisiken
2. Vorsorgeversicherung
3. Vertraglich übernommene Haftpflicht
4. Abhandenkommen fremder Schlüssel
5. Mietsachschäden
6. Belegschafts- und Besucherhabe
7. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)
8. Strahlenschäden
9. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
10. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
11. Schiedsgerichtsverfahren
12. Kosten des Strafverfahrens

### III. Kraftfahrzeuge

### IV. Nicht versicherte Risiken - Ausschlüsse - Wasserfahrzeuge - Luft- und Raumfahrzeuge

1. Nicht versicherte Risiken
2. Ausschlüsse
3. Wasserfahrzeuge
4. Luft- und Raumfahrzeuge

### V. Internet-Nutzung

1. Versichertes Risiko
2. Versicherungssumme - Sublimit - Serienschaden - Anrechnung von Kosten
3. Auslandsschäden
4. Nicht versicherte Risiken
5. Ausschlüsse

### VI. Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Diskriminierungstatbeständen (AGG)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versicherungsfall
3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
4. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
5. Ausschlüsse
6. Anderweitige Versicherungen

### VII. Umwelt-Basisversicherung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Gegenstand der Versicherung
- 1.2 Risikobegrenzung
- 1.3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes
- 1.4 Versicherungssummen - Maximierung - Serienschadenklausel - Selbstbehalt
- 1.5 Nachhaftung
- 1.6 Nicht versicherte Tatbestände
2. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)
  - 2.1 Gegenstand der Versicherung
  - 2.2 Umfang der Versicherung - Versicherte Risiken
  - 2.3 Versicherungsfall
  - 2.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
  - 2.5 Versicherungsfälle im Ausland
3. Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)
  - 3.1 Gegenstand der Versicherung
  - 3.2 Umfang der Versicherung - Versicherte Risiken
  - 3.3 Betriebsstörung
  - 3.4 Leistungen der Versicherung
  - 3.5 Versicherte Kosten
  - 3.6 Versicherungsfall
  - 3.7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
  - 3.8 Versicherungsfälle im Ausland
  - 3.9 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

#### VIII. Private Risiken

1. Familien-Privat-Haftpflichtversicherung
2. Zusatzpaket zur Familien-Privat-Haftpflichtversicherung
3. Hundehalter-Haftpflichtversicherung - falls besonders vereinbart -
4. Reit- und Zugtierhalter-Haftpflichtversicherung - falls besonders vereinbart -
5. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung - falls besonders vereinbart -
6. Amts-Haftpflichtversicherung - falls besonders vereinbart -
7. Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Privaten Risiken

#### Erläuterungen:

Es gelten folgende Versicherungsfalldefinitionen:

- In Ziffer I. ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – maßgeblicher Versicherungsfall der Verstoß gegen Berufspflichten, für dessen Folgen der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
- Für die Ziffern II. bis V. und VIII. ist maßgeblicher Versicherungsfall das Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
- Für die Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Diskriminierungstatbeständen (AGG) gemäß Ziffer VI. ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – maßgeblicher Versicherungsfall die erstmalige Geltendmachung einer Diskriminierung (siehe Ziffer VI. 2.).
- Für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Ziffer VII. 2. ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – maßgeblicher Versicherungsfall die nachprüfbar erste Feststellung eines Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens (siehe Ziffer VII. 2.3).
- Für die Umweltschadens-Basisversicherung gemäß Ziffer VII. 3. ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – maßgeblicher Versicherungsfall die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens (siehe Ziffer VII. 3.6).

#### Versicherungssummen:

- Für Risiken nach Ziffer I. stehen die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen zur Verfügung.
- Ist die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) geringer als 1.000.000 EUR, erhöht sich die Jahreshöchstersatzleistung für Risiken nach Ziffern II. bis VII. insgesamt auf 1.000.000 EUR unter Anrechnung der ausgewiesenen Versicherungssumme für sonstige Schäden. In den RBE ausgewiesene Sublimits bleiben hiervon unberührt.
- Für alle Risiken nach Ziffer VIII. stehen insgesamt ausschließlich die folgenden separaten Versicherungssummen zur Verfügung:

5.000.000 EUR für Personen- und / oder Sachschäden, höchstens jedoch  
3.000.000 EUR für die einzelne Person  
100.000 EUR für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

**I. Berufshaftpflichtversicherung**

Die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (Ziffer VI. der AHB) finden für diesen Abschnitt keine Anwendung.

**1. Versichertes Risiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - für die Folgen von Verstößen gegen Berufspflichten bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten / Berufsbilder.

**1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers**

- als Projektsteuerer / Projektcontroller für die Erstellung von Bauwerken / Projekten, insbesondere Beratungs-, Koordinations-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen.

Im Rahmen der Tätigkeit als Projektsteuerer sind Leistungen des Objekt- und Fachplaners im Sinne der HOAI nicht versichert;

- als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator i. S. d. Baustellenverordnung (BaustVO);
- aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern und bestimmten, ihnen gleichgestellten privaten Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF);
- aus der Verwendung von Bausoftware;
- aus Facility Management (Entwickeln und Betreuen von Immobilien).

Nicht versichert ist die Haftung aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges. Das gilt insbesondere für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg;

- als Generalplaner;
- für die freiberufliche gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter. Zur gutachterlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören z. B. Bewertungen von unbebauten und bebauten Grundstücken, Bewertungen von Mieten und Pachten, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden aus selbständigen Zusagen über Aufwendungen (z. B. Massen und Kosten), mit denen der Versicherungsnehmer die Gewähr dafür übernimmt, dass die Maßnahmen mit einem von ihm ermittelten Betrag durchgeführt werden können.

**1.2 Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten / Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung. Insoweit ist die gesamte Berufshaftpflicht nicht versichert.**

**1.2.1 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer**

- a) Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer);
- b) selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer);
- c) Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler).

**1.2.2 Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer I. 1.2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind**

- a) in der Person eines Angehörigen des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 7.5.1 Absatz 2 AHB oder
- b) in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners i. S. d. PartGG des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen oder
- c) bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in a) oder b) genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte

besteht oder bestand (indirekte Beteiligung) oder

- d) bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

Eine Beteiligung im Sinne der Ziffer I. 1.2.2 c) und d) liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und/oder finanzieller Verflechtung vor.

- 1.3 Die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen sowie die gesetzliche Pflicht zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz als Folge von Verstößen durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen ist im Rahmen der Umwelt-Basisversicherung gemäß Ziffer VII. versichert.

- 1.4 Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziffer 1.1 und Ziffer 2. AHB) zu den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.

- 1.5 Die Versicherungssummen stehen nur einmal zur Verfügung,

- a) wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen, zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören;
- b) wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;

Die Bestimmungen der Umwelt-Basisversicherung, Ziffer VII., bleiben hiervon unberührt;

- c) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

## 2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).
- 2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

## 3. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.

Bei Aufgabe der beruflichen Tätigkeit wird die Schadensmeldefrist von 5 auf 30 Jahre verlängert, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Versicherungsvertrag muss bis zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeit mindestens 5 Jahre ununterbrochen bei der SV Sparkassenversicherung bestanden haben;
- die versicherte Tätigkeit muss endgültig, nicht jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit, aufgegeben worden sein.

Bei Übergang des Büros, z. B. durch Veräußerung oder Umwandlung in eine GmbH, verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit. Dies gilt nicht, soweit Haftungsrisiken aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers von der Übernahme wirksam ausgeschlossen werden.

Die Bestimmungen der Umwelt-Basisversicherung, Ziffer VII., bleiben hiervon unberührt.

- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich
- 3.2.1 beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Die Bestimmungen der Umwelt-Basisversicherung, Ziffer VII., bleiben hiervon unberührt;

- 3.2.2 beim Versichererwechsel auch auf solche Verstöße, die innerhalb der Versicherungsdauer einer unmittelbaren Vorversicherung begangen wurden und die bzw. deren Folgen dem Versicherungsnehmer erst nach Ablauf der fünfjährigen Nachhaftung bekanntgeworden und über die Vorversicherung aus diesem Grund nicht mehr gedeckt sind (Rückwärtsversicherung).

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Versicherungssummen der Vorversicherung, höchstens jedoch die Versicherungssummen dieses Vertrags. Die Ersatzleistungen aus dieser Regelung werden unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.

Die Bestimmungen der Umwelt-Basisversicherung, Ziffer VII., bleiben hiervon unberührt.

Für Ziffern I. 3.2.1 und I. 3.2.2 gilt:

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder androht wurden.

- 3.3 Mitversichert ist der Schaden am Bauwerk.
- 3.4 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die Verlängerung der Verjährung auf bis zu 5 Jahren bei Leistungen an Grundstücken.
- 3.5 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 7.7 und Ziffer 7.14 AHB finden keine Anwendung.

#### **4. Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst richtet.

- 4.1 Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe begangen wurden, und zwar voll bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.
- 4.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer I. 4.1 aufgeteilt, so ermäßigen sich die Ersatzpflicht des Versicherers und die vereinbarten Versicherungssummen auf die Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
- 4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.
- 4.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer I. 4.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 4.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer I. 4.1 bis I. 4.3 besteht auch für die Arbeitsgemeinschaft selbst.
- 4.6 Die Bestimmungen der Ziffer I. 4. sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.

#### **5. Ausschlüsse**

- 5.1 In Ergänzung von Ziffer 7. AHB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Ansprüche wegen Schäden

- 5.1.1 aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und Terminen;
- 5.1.2 aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne von DIN 276, soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Objektes sowieso angefallen wären;
- 5.1.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 5.1.4 aus der Vergabe von Lizenzen;
- 5.1.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- 5.1.6 die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun und Unterlassen) verursacht hat;
- 5.1.7 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 5.1.8 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;
- 5.1.9 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe in Zusammenhang stehen.
- 5.2 Bei Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschafts-Gesetz gilt:  
  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner untereinander sowie Ansprüche der Partnerschaft gegen die Partner und umgekehrt.

## II. Mitversicherte Risiken

### 1. Betriebliche Nebenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn diese ganz oder teilweise an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers sowie von deren Angehörigen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, aus der Vermietung von durch den Versicherungsnehmer genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten. Gegenseitige Ansprüche sind nicht versichert (Ziffer 7.4 AHB).

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten).  
  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 1.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- 1.1.4 des Zwangs- und / oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;
- 1.2 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dgl.), aus Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

- 1.3 aus allen zu Zwecken des Betriebes im Inland unterhaltenen rechtlich unselbständigen Niederlassungen (z. B. Warenlager, Büros, Verkaufsstellen, Filialen);
- 1.4 aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe der Ziffer I. 2. dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen;

- 1.5 aus Reklameeinrichtungen, z. B. Ausstellungsvitrinen, Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken;
- 1.6 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

- 1.7 aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;
- 1.8 aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;
- 1.9 aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz).

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken;

- 1.10 als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb, z. B. von Wachhunden, soweit sie als solche behördlich anerkannt sind und nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;

- 1.11 aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf eigenen Grundstücken / eigenen Gebäuden mit einer Leistung bis zu 75 kW/p bei ausschließlicher Abgabe von Elektrizität an Elektrizitätsversorgungsunternehmen und alle sich daraus ergebenden Versorgungsstörungen (Personen- und Sachschäden sowie – abweichend von Ziffer VI. 2.1 der BBVerm – Vermögensschäden).

Nicht versichert ist die Direktabgabe von Energie und / oder Wärme an Endverbraucher.

## 2. **Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

### **3. Vertraglich übernommene Haftpflicht**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

### **4. Abhandenkommen fremder Schlüssel**

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels / der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- / Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

### **5. Mietsachschäden**

#### **5.1 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### **5.2 Mietsachschäden an Gebäuden und / oder Räumen**

**5.2.1** Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Gebäuden und / oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl., auch wenn sie als wesentliche Bestandteile der Gebäude anzusehen sind) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### **5.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche**

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (Ziffer 7.5.1 Absatz 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und / oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

**5.2.3** Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

5.2.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall

- 1.000.000 EUR für Schäden durch Leitungswasser, Abwässer, Brand und Explosion;
- 300.000 EUR für sonstige Mietsachschäden,

jeweils begrenzt auf das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5.2.5 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

## 6. Belegschafts- und Besucherhabe

6.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens

- a) von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher,
- b) von Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden.

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Liegen die unter b) genannten Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen unerlaubten Zutritt oder unerlaubte Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit- / EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

6.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 7. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

7.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- b) wegen in Ländern der EU, in der Schweiz, in Liechtenstein, in Norwegen oder in Island eingetretenen Schäden als Folge eines in diesen Ländern begangenen Verstoßes, sofern der Versicherer gemäß den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Versicherungsschutz in diesen Ländern zu bieten (siehe auch Ziffer II. 7.2 c)).

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht von im Ausland gelegenen Büros und Niederlassungen und dgl.

7.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen außerhalb der Mitgliedsstaaten der EU, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Islands eingetretener Schäden als Folge eines im In- oder Ausland begangenen Verstoßes des Versicherungsnehmers;
- b) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer I. 2. dieser Bestimmungen genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

- c) im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung im Ausland. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen im Ausland eingetretener Schäden als Folge eines im In- oder Ausland begangenen Verstoßes des Versicherungsnehmers bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbildern, für die eine

Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Ausland besteht;

- d) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- e) nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7.3 Bei Versicherungsfällen im Ausland werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

7.4 Die Bestimmungen der Ziffern II. 7.2 d) und II. 7.3 finden auch bei vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemachten Ansprüchen Anwendung.

7.5 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in diesen Ländern oder nach dem Recht dieser Länder geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Von jedem Personenschaden hat der Versicherungsnehmer je geschädigte Person 10.000 EUR selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

7.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 8. Strahlenschäden

8.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgeneinrichtungen), soweit der Umgang oder die Tätigkeit keiner Deckungsvorsorgepflicht unterliegt.

8.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

8.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben,
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

## 9. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffern 7.15.4 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, soweit es

sich um die Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten handelt.

Die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) finden insoweit keine Anwendung.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

## **10. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen**

10.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen.

10.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

10.2.1 bei Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

Dies gilt nicht, wenn der Abbruch durch Abbruchmethoden erfolgt, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind;

10.2.2 bei Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

10.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

## **11. Schiedsgerichtsverfahren**

11.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

11.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

## **12. Kosten des Strafverfahrens**

Mitversichert sind in Ergänzung zu Ziffer 5.3 AHB in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann

- die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen, gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren Kosten,
- die Gerichtskosten,
- die vom Versicherer genehmigten Kosten für Sachverständigengutachten,

Versicherungsschutz besteht auch bei dem Vorwurf des vorsätzlichen Vergehens. Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Die Aufwendungen des Versicherers in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren werden nicht als Leistungen auf die vereinbarte Versicherungssumme angerechnet.

Dieser Berufs-Strafrechtschutz gilt für Verfahren in Europa. Der in der Berufshaftpflichtversicherung vereinbarte Selbstbehalt findet keine Anwendung.

### III. Kraftfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3. Eine Tätigkeit der in Ziffer III. 1. genannten Personen an einem Kfz oder Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
4. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden
  - 4.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

#### Hinweis:

Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sog. beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kfz dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

- 4.2 nicht versicherungspflichtigen Kfz mit nicht mehr als 6 km/h.

Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

- 4.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern mit nicht mehr als 20 km/h.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

#### Hinweis:

Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern;

- 4.4 nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kfz verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesem lösen und sich noch in Bewegung befinden.
5. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

6. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

#### **IV. Nicht versicherte Risiken / Ausschlüsse / Wasserfahrzeuge / Luft- und Raumfahrzeuge**

##### **1. Nicht versicherte Risiken**

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 1.1 wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes – AMG);
- 1.2 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;
- 1.3 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.4 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- 1.5 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeintrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6 aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware.

##### **2. Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 2.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 2.3 nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 2.4 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen beim Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen abweichen;
- 2.5 gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Abs. 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

##### **3. Wasserfahrzeuge**

- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer IV. 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb

gesetzt wird.

#### **4. Luft- und Raumfahrzeuge**

4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

#### **V. Internet-Nutzung**

##### **1. Versichertes Risiko**

Versichert ist – abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – im Rahmen und im Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;

1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

##### **Für Ziffern V. 1.1 bis V. 1.3 gilt:**

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

##### **Für Ziffern V. 1.4 und V. 1.5 gilt:**

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

## **2. Versicherungssumme / Sublimit / Serienschaden / Anrechnung von Kosten**

2.1 Die Höchstersatzleistung für Sach- und Vermögensschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR.

Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

2.2 Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziffern V. 1.4 und V. 1.5) beträgt innerhalb der in Ziffer V. 2.1 vereinbarten Versicherungssumme 300.000 EUR.

2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

2.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstanden sind.

## **3. Auslandsschäden**

Der Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

## **4. Nicht versicherte Risiken**

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;

- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG / SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

## 5. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 7. AHB Ansprüche

5.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

5.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

5.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

5.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;

5.5 nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

## VI. Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Diskriminierungstatbeständen (AGG)

### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Abweichend von den Ziffern 7.16, 7.17 AHB und den BBVerm bietet der Versicherer Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen im Sinne von Ziffer VI. 1.2 wegen eines Diskriminierungstatbestandes oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), für einen Schaden haftpflichtig gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG).

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen im Sinne von Ziffer VI. 1.2 wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.

1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- a) den Versicherungsnehmer;
- b) Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers und auf besonderen Antrag mitversicherte Unternehmen;

Tochterunternehmen sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, an denen der Versicherungsnehmer oder eines seiner Tochterunternehmen mit mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals beteiligt ist oder während des versicherten Zeitraumes war.

Reduziert sich die Beteiligungsquote während der Vertragslaufzeit auf 50 % oder weniger, so erlischt der Versicherungsschutz für dieses Unternehmen zum Zeitpunkt der Änderung. Es gilt eine Nachhaftung entsprechend Ziffer VI. 3.3; die Nachmeldefrist beginnt zum vorgenannten Zeitpunkt.

- c) sämtliche ehemaligen und gegenwärtigen (auch zukünftigen) Mitglieder der geschäftsführenden Organe (Vorstand, Geschäftsführer, etc.) und der Kontrollorgane (Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, etc.) des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten (Tochter-) Unternehmen;

- d) sämtliche ehemaligen, gegenwärtigen (auch zukünftigen) Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten (Tochter-) Unternehmen;
- e) die in den Betrieb eingegliederten Arbeitnehmer/Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Leiharbeitskräfte oder Zeitarbeitskräfte).

Soweit sich die Versicherung auch auf die Ansprüche gegen andere Versicherte als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, sind die für ihn geltenden Bestimmungen auf die übrigen Versicherten entsprechend anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen zur Beitragszahlung und zur Kündigung des Versicherungsvertrages.

Werden Ehegatten oder Erben versicherter Personen im Sinne der Ziffer VI. 1.2 c) - e) für deren Pflichtverletzungen in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Schadenersatzansprüche.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. Für die gemäß Ziffer VI. 1.2 c) - e) Versicherten besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und die Unternehmen gemäß Ziffer VI. 1.2 b).

## 2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung einer Diskriminierung gegen den Versicherungsnehmer, ein Tochterunternehmen oder eine mitversicherte Person aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Pflichtverletzung einer versicherten Person.

Im Sinne dieses Vertrages ist eine Diskriminierung geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer, ein Tochterunternehmen oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer, dem Tochterunternehmen oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diese zu haben.

## 3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

### 3.1 Erfasste Pflichtverletzungen und Anspruchserhebungen (claims made):

Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, welche während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Pflichtverletzung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung erstmalig hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt der Diskriminierung oder des Schadens abzuwenden.

### 3.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Pflichtverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst auch Ansprüche Dritter oder der versicherten Personen wegen Pflichtverletzungen, die in einem Zeitraum von 2 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Pflichtverletzungen, welche eine versicherte Person oder der Versicherungsnehmer oder ihre mitversicherten (Tochter-) Unternehmen bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.

Hat der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit durch Erwerb, Fusion oder sonstige Übernahme die Mehrheit an neu hinzukommenden Tochterunternehmen im Sinne der Ziffer VI. 1.2 b) erlangt, so sind nur solche Pflichtverletzungen vom Umfang des Versicherungsschutzes umfasst, die nach Erwerb, Fusion oder Übernahme begangen wurden.

### 3.3 Nachmeldefrist

Der Versicherungsnehmer, mitversicherte Tochterunternehmen und versicherte Personen haben im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer eine Nachmeldefrist von 2 Jahren, wenn die Kündigung nicht wegen Beitragszahlungsverzuges erfolgte. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Schadenersatzansprüche sind nur dann versichert, wenn die Pflichtverletzung vor dem Versicherungsablauf erfolgte. Versicherungsschutz besteht im Umfang der bei Versicherungsablauf geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode. Die Nachmeldefrist endet unmittelbar mit Versicherungsbeginn eines anderen Versicherungsvertrages der vorliegenden Art für den Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen.

### 3.4 Insolvenzeröffnung

Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers erstreckt sich die Deckung nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Pflichtverletzungen, welche vor Eröffnung begangen worden sind.

#### **4. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes**

4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Fall, dass gegen den Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen im Sinne von Ziffer VI. 1.2 ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt.

4.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.3 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

4.4 Serienschadenklausel

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

a) aufgrund einer im versicherten Zeitraum begangenen Pflichtverletzung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,

b) aufgrund mehrerer im versicherten Zeitraum begangener Pflichtverletzungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichen oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

#### **5. Ausschlüsse**

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche

5.1 wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung; dem Versicherungsnehmer und/oder den versicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die nach Vertragsschluss ohne ihr Wissen von anderen versicherten Personen begangen wurden.

Im Falle der Rückwärtsversicherung gemäß Ziffer VI. 3.2 werden diese Pflichtverletzungen einer versicherten Person gemäß Satz 1 allen anderen versicherten Personen zugerechnet.

Wird Vorsatz oder eine wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz für die versicherten Personen rückwirkend. Die versicherten Personen sind dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;

5.2 die von den versicherten Personen im Sinne von Ziffer VI. 1.2 c) geltend gemacht werden;

5.3 - welche vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);

- die auf Grundlage außereuropäischen Rechts geltend gemacht werden;

- wegen einer außerhalb von Europa vorgenommenen Tätigkeit.

Zu Europa im Sinne dieses Ausschlusses gehören alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island.

Darüber hinaus sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die

- vor einem Gericht in einem Common-Law-Staat geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
- auf Grundlage des Rechts eines Common-Law-Staates geltend gemacht werden.

Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Irland sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden;

- 5.4 im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechts, namentlich des Betriebsverfassungsgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften sowie im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen. Unberührt bleiben Ansprüche nach § 17 Absatz 2 AGG;
- 5.5 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt. Ziffer VI. 1.1 bleibt unberührt;
- 5.6 oder sonstige Ansprüche wegen Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, z.B. punitive, oder exemplary damages.
- 5.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB; ausgenommen hiervon bleiben Ansprüche nach §§ 15 und 21 AGG.
- 5.8 Es besteht kein Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

## **6. Anderweitige Versicherungen**

Besteht für einen der unter Ziffer VI. 1.1 genannten Schäden auch unter einem, gegebenenfalls zeitlich früher geschlossenen, weiteren Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien für die Eintrittspflicht des Versicherers ausschließlich die Regelungen dieses Vertrages maßgeblich.

Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Versicherungsfall auch unter einem anderen Versicherungsvertrag eines anderen Versicherers Versicherungsschutz, so sind die Versicherten verpflichtet, den Versicherungsfall zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten bestreitet, so ist dieser verpflichtet, diese Versicherungsverträge offen zu legen und etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag auf Weisung des Versicherers durchzusetzen.

## **VII. Umwelt-Basisversicherung**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1.1 Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist

- 1.1.1 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe von Ziffer VII. 2.;
- 1.1.2 die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Ziffer VII. 3.

Sofern in den AHB, den für die Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung vereinbarten Besonderen Versicherungsbedingungen oder nachfolgend von (Haftpflicht-)Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschadens-Basisversicherung gemäß Ziffer VII. 3. auch auf Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.

## 1.2 Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden aus

- 1.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- 1.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG);
- 1.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);
- 1.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);
- 1.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG.

## 1.3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz nach Ziffer VII. 2. und VII. 3. erstreckt sich – teilweise abweichend von Ziffer VII. 1.2 - auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

### 1.3.1 Umweltschaden-Regressrisiko

Der Versicherungsschutz nach Ziffern VII. 2.1.1 und VII. 3.1.1 erstreckt sich auch auf die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern VII. 1.2.1 bis VII. 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer VII. 2.4 und Ziffer VII. 3.7 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen könnten;

### 1.3.2 Tankanlagen - **Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -**

Der Versicherungsschutz nach Ziffern VII. 2.1.1 und VII. 3.1.1 erstreckt sich – abweichend von Ziffer VII. 1.2.1 – auch auf Anlagen zur Lagerung von Heizöl zum Eigenverbrauch. Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein deklarierten Anlagen.

### 1.3.3 Kleingebinde

Der Versicherungsschutz nach Ziffern VII. 2.1.1 und VII. 3.1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer VII. 1.2.1 - auch auf umweltgefährliche Stoffe (z. B. Altöl) in bauartzugelassenen Behältnissen bis 250 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 5.000 l bzw. kg nicht übersteigt.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).

Hinweis zu den gesetzlichen Anforderungen an die Lagerung von Kleingebinden:

Kleingebinde müssen auf gesichertem Untergrund (Beton, Fliesen usw. ohne Abläufe, Gullys o. ä.) lagern. Bei einer Gesamtmenge von 300 Litern oder mehr darf die Lagerung nur über einer Auffangwanne erfolgen. Ab- und Umfüllvorgänge sollten nur im gesicherten Bereich vorgenommen werden. Entstehende Verkleckerungen sind unverzüglich zu beseitigen.

### 1.3.4 Fett- und Stärkeabscheider

Der Versicherungsschutz nach Ziffern VII. 2.1.1 und VII. 3.1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer VII. 1.2.4 - auch auf Fett- und Stärkeabscheider nach DIN.

### 1.3.5 Betriebsmittel in Kfz / Maschinen

Der Versicherungsschutz nach Ziffern VII. 2.1.1 und VII. 3.1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer VII. 1.2.1 – auch auf Betriebsmittel in Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kfz, sofern diese im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung (vgl. Ziffern II. und III.) versichert sind.

#### 1.3.6 Abfallcontainer für eigene Zwecke

Der Versicherungsschutz nach Ziffern VII. 2.1.1 und VII. 3.1.1 erstreckt sich - abweichend von Ziffer VII. 1.2.1 – auch auf die Lagerung von unkontaminierten Abfällen in bauartzugelassenen und gesicherten Behältnissen / Containern, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.

Ausgeschlossen bleiben insbesondere halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW), ölbehaftete Abfälle sowie sonstige gefährliche Abfälle.

#### 1.3.7 Gastanks

Der Versicherungsschutz nach Ziffern VII. 2.1.1 und VII. 3.1.1 erstreckt sich auch auf die Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 3 t.

#### 1.3.8 Wird eine der Mengenschwellen der Ziffern VII. 1.3.3 und VII. 1.3.7 überschritten, erlischt – abweichend von Ziffer 3.1 AHB – die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

### 1.4 Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt

#### 1.4.1 Versicherungssummen / Maximierung

##### 1.4.1.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die zur Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Für Schäden nach Ziffer VII. 3. besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden.

Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

##### 1.4.1.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer VII. 2.4 und Ziffer VII. 3.7 werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 1.000.000 EUR, ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

##### 1.4.1.3 Beruht ein Schaden gemäß Umwelt-Basisversicherung auf derselben Ursache wie ein Schadenereignis im Sinne der Ziffer 1.1 Abs. 2 AHB und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so gelten diese Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

#### 1.4.2 Serienschaden

##### 1.4.2.1 Für Ziffer VII. 2. - Schäden durch Umwelteinwirkungen - gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen oder
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

1.4.2.2 Für Ziffer VII. 3. - Pflichten gemäß Umweltschadengesetz - gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt oder
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

1.4.3 Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer VII. 2.4 und Ziffer VII. 3.7 und von den versicherten Kosten gemäß Ziffer VII. 3.5 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

## 1.5 Nachhaftung

1.5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

1.5.2 Die Regelung gemäß Ziffer VII. 1.5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 1.6 Nicht versicherte Tatbestände (siehe auch Ziffern VII. 2.1.2 und VII. 3.1.5)

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

**Nicht versichert** sind Pflichten oder Ansprüche wegen

- 1.6.1 Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 1.6.2 Schäden oder Umwelteinwirkungen, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 1.6.3 Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder bereits kontaminiert waren;
- 1.6.4 Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausschließlich für Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer VII. 2. gilt:

- Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;
- 1.6.5 Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- 1.6.6 Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 1.6.7 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 1.6.8 Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 1.6.9 Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;
- 1.6.10 Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

## **2. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)**

### **2.1 Gegenstand der Versicherung**

- 2.1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB - im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer VII. 1.2 fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

- 2.1.2 Ergänzend zu Ziffer VII. 1.6 – **Nicht versicherte Tatbestände** – gilt:

**Nicht versichert** sind Ansprüche wegen

- 2.1.2.1 Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
- 2.1.2.2 genetischer Schäden.

### **2.2 Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken**

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

### **2.3 Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod,

Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer VII. 2.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

## **2.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**

2.4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer VII. 2.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

2.4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Ziffer VII. 2.4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

2.4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

2.4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

2.4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

2.4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer VII. 2.4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer VII. 1.4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer VII. 2.4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2.4.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer VII. 2.4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer VII. 2.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

## **2.5 Versicherungsfälle im Ausland**

2.5.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zur Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung.

## 2.5.2 Für Versicherungsfälle

- aus der Lieferung von Anlagen gemäß Ziffern VII. 1.2.1 bis VII. 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind,
- aus Tätigkeiten im Ausland,

besteht Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer VII. 2.4 werden nicht ersetzt.

## 3. Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)

### 3.1 Gegenstand der Versicherung

3.1.1 Versichert ist - abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB - im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer VII. 3. bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über die Betriebs- / Berufs-Haftpflichtversicherung oder die Umwelthaftpflicht-Versicherung geltend gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – ergänzend zu Ziffer VII. 1.3 - auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

3.1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Ziffer VII. 1.2.1 bis VII. 1.2.5 fallen,

3.1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer VII. 1.3.1 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,

3.1.2 Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmer steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesem Boden besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung (siehe Ziffer VII. 3.1.3);

- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Grundwasser.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer VII. 3.1.1 dritter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

### 3.1.3 - Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -

Abweichend von Ziffer VII. 3.1.5.6 und über den Umfang von Ziffer VII. 3.1.2 hinaus besteht Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war, auch soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer VII. 3.1.1 dritter Absatz keine Anwendung.

3.1.3.1 Der Versicherungsschutz setzt eine Betriebsstörung gemäß Ziffer VII. 3.3 im Betrieb des Versicherungsnehmers voraus.

Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

3.1.3.2 Versichert sind die Kosten jedoch nur dann, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3.1.3.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer VII. 3.1.3 versicherten Kosten 10 %, mindestens 2.000 EUR, höchstens 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

3.1.4 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für Schäden gemäß Ziffern VII. 3.1.2 und VII. 3.1.3 beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 250.000 EUR.

3.1.5 Ergänzend zu Ziffer VII. 1.6 - **Nicht versicherte Tatbestände** - gilt:

#### **Nicht versichert sind**

3.1.5.1 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

3.1.5.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

3.1.5.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

3.1.5.4 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden;

3.1.5.5 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden auf Grundstücken (einschließlich Gewässern), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren, sofern sie von unterirdischen Abwasseranlagen / -leitungen ausgehen;

3.1.5.6 Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist. Hierfür besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung (siehe Ziffer VII. 3.1.3),

3.1.5.7 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

### 3.2 Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten (= versichertes Risiko).

Versicherungsschutz besteht auch für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21. AHB kündigen.

### 3.3 Betriebsstörung

3.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von

- Ziffer VII. 3.1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder Leistungen.

Dies gilt nicht für erbrachte Arbeiten oder Leistungen an oder für Anlagen im Sinne von Ziffer VII. 1.2.1 bis VII. 1.2.5;

- Ziffer VII. 3.1.1.1 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer VII. 3.1.1.2. Versicherungsschutz besteht ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

### 3.4 Leistungen der Versicherung

3.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

3.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

3.4.4 Ziffer 5. AHB findet keine Anwendung.

### 3.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer VII. 3.4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

3.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

3.5.1.1 Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

3.5.1.2 Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

3.5.1.3 Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 500.000 EUR ersetzt;

3.5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellen.

3.5.3 Sämtliche Kosten gemäß Ziffer VII. 3.5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet

Die Ziffern 6.5 und 6.6 der AHB finden keine Anwendung.

### 3.6 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

### 3.7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

3.7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- für die Versicherung nach Ziffer VII. 3.1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in Fällen von Ziffer VII. 3.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung nach Ziffer VII. 3.1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in Fällen von Ziffer VII. 3.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung nach Ziffer VII. 1.3.1 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- für die Versicherung nach Ziffer VII. 1.3.2 bis VII. 1.3.7 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer

Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder – soweit versichert – des Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen,

wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

3.7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Ziffer VII. 3.7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

3.7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

3.7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

3.7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

3.7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer VII. 3.7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer VII. 1.4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer VII. 3.7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3.7.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer VII. 3.7.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

### **3.8 Versicherungsfälle im Ausland**

3.8.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zur Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung.

3.8.2 Versichert sind - abweichend von Ziffer VII. 3.8.1 - im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von Ziffern VII. 1.3 und VII. 3.1.1.1 bis VII. 3.1.1.2 zurückzuführen sind;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziffer VII. 3.1.1.1;
- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer VII. 1.3.1 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer VII. 3.1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse für das Ausland bestimmt waren;
- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer VII. 1.3.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer VII. 3.1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer VII. 1.3 und VII. 3.1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche

gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

### **3.9 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

3.9.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

3.9.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

3.9.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

3.9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

3.9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

3.9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.9.7 Ziffer 25. AHB findet keine Anwendung.

### **VIII. Private Risiken**

Für alle nachfolgend genannten Risiken stehen insgesamt ausschließlich die folgenden separaten Versicherungssummen zur Verfügung:

- 5.000.000 EUR für Personen- und / oder Sachschäden, höchstens jedoch
- 3.000.000 EUR für die einzelne Person
- 100.000 EUR für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

#### **1. Familien-Privat-Haftpflichtversicherung**

Die Ausschlussbestimmung der Ziffer 7.10 a) und b) AHB findet keine Anwendung.

##### **1.1 Versichertes Risiko und versicherte Personen**

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB), den Beson-

deren Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Betriebes oder Berufes,
- (2) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art,
- (3) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- 1.1.1 des Ehegatten des Versicherungsnehmers;
- 1.1.2 des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.
- 1.1.3 des Lebensgefährten des Versicherungsnehmers, wenn beide unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der Lebensgefährte muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet und im Versicherungsschein namentlich genannt sein;
- 1.1.4 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel), bei volljährigen Kindern jedoch nur,
  - a) solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
  - b) solange ein Vormundschaftsgericht auf Grund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.

**Zu Ziffern VIII. 1.1.3 und VIII. 1.1.4 gilt:**

Die Mitversicherung des Lebensgefährten und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - in Ergänzung zu den in Ziffer 7.4.1 AHB genannten - Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- a) beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,
- b) bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte

verursacht wurden.

Ausgeschlossen bleiben die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

**1.2 Haushalt und Familie**

Versichert ist im Umfang von Ziffer VIII. 1.1 die gesetzliche Haftpflicht

1.2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.2.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Abs. 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

1.2.3 aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen, bei Ausflügen usw.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

### **1.3 Haus und Wohnung**

1.3.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer VIII. 1.1 die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

1.3.1.1 einer oder mehrerer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferien- / Wochenendwohnungen.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

1.3.1.2 eines in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Einfamilienhauses;

1.3.1.3 eines oder mehrerer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Ferien- / Wochenendhäuser,

**Für Ziffern VIII. 1.3.1.1 bis VIII. 1.3.1.3 gilt:**

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens.

**Für Ziffern VIII. 1.3.1.2 und VIII. 1.3.1.3 gilt:**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Einfamilienhaus sowie zu Wochenend- / Ferienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

1.3.2 Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus

1.3.2.1 der Vermietung einer Einliegerwohnung und / oder von Räumen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung bzw. des selbstbewohnten Einfamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen.

1.3.2.2 der Vermietung von im Inland gelegenen Garagen;

1.3.2.3 der gelegentlichen Vermietung von im Inland gelegenen Ferien-/Wochenendhäusern oder Ferien- / Wochenendwohnungen

mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports;

1.3.2.4 der Vermietung von im Inland gelegenen Eigentumswohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports.

**Für Ziffern VIII. 1.3.2.1 bis VIII. 1.3.2.4 gilt:**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2. AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4.1 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander;

1.3.2.5 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4. AHB. Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3.4 AHB findet keine Anwendung;

1.3.2.6 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.3.2.7 der Zwangs- und / oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

1.3.3 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).

1.3.4 Sachschäden aus Rückstau

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

1.3.5 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 150.000 EUR, begrenzt auf 300.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen sind

a) Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

1.3.6 Schlüsselrisiko

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2. AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privat überlassenen Schlüsseln (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten, Codekarten), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln oder Codekarten der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsan-

teil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln / Codekarten zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 16.000 EUR, begrenzt auf 32.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.3.7 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage bis zu einer Leistung von maximal 10 KWp - in teilweiser Ergänzung zu Ziffer VI. 2.1 der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm) - einschließlich der Abgabe von Energie an Dritte.

#### 1.4 Freizeit und Sport

Versichert ist im Umfang von Ziffer VIII. 1.1 die gesetzliche Haftpflicht

1.4.1 als Radfahrer;

1.4.2 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde-, Rad- und Kraftfahrzeug-Rennen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

1.4.3 aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Windsurfbrettern und Kites;

1.4.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

1.4.5 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

1.4.5.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer VIII. 1.4.5.1 a) bis VIII. 1.4.5.1 c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26. AHB entsprechende Anwendung.

1.4.5.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme/-n beträgt/betragen die Versicherungssumme/n 1.000.000 EUR. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt / stellen diese zugleich die Höchstersatzleitung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

1.4.5.3 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

1.4.5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

1.4.5.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
  - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

## 1.5 Tiere

Versichert ist im Umfang von Ziffer VIII. 1.1 die gesetzliche Haftpflicht

1.5.1 als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Nicht jedoch als Hüter von Hunden, Rindern, Pferden (vgl. aber Ziffer VIII. 1.5.2), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden.

- 1.5.2 als Reiter von Pferden und als Fahrer von Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhalter in Anspruch genommen wird.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer;

- 1.5.3 als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Nicht jedoch von Rindern, Pferden (vgl. aber Ziffer VIII. 1.5.2), sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

**Zu Ziffern VIII. 1.5.2 und VIII. 1.5.3 gilt:**

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

**1.6 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**

Für Kfz-, Kfz-Anhänger, Wasser- und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen der Ziffer VIII. 7.2

**1.7 Auslandsaufenthalte**

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern im Umfang von Ziffer VIII. 1.3.1

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

**1.8 Gewässerschäden**

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Ziffer VIII. 7.3.

**1.9 Vorsorgeversicherung**

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Ziffer VIII. 7.4

**1.10 Fortsetzung der Versicherung**

Für die Fortsetzung der Versicherung gelten die Bestimmung der Ziffer VIII. 7.5

**2. Zusatzpaket zur Familien-Privat-Haftpflichtversicherung**

Zusätzlich zu den vorgenannten Vereinbarungen der Ziffern VIII. 1.1 – VIII. 1.10 gilt:

**2.1 Schadenersatzausfall-Deckung**

Bei Ausfall von rechtskräftigen und vollstreckbaren Forderungen des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person gemäß Ziffern VIII. 1.1.1 – VIII. 1.1.4 gegenüber Dritten gilt folgender Versicherungsschutz:

**2.1.1 Gegenstand der Versicherung**

- 2.1.1.1 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer bzw. einer mitversicherten Person den Schaden, den er deshalb erleidet,

weil

- a) ein Dritter, der seinen festen Wohnsitz in Europa oder in einem der außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsreich des Vertrages über die Europäische Union gehören, hat, die sich aus einem rechtskräftigen vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines gesetzlichen Haftpflichtanspruchs privatrechtlichen Inhalts ganz oder teilweise nicht erfüllen kann

und

- b) eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruches geführt hat

oder

- c) eine Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos ist (z.B. weil der Dritte eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichts geführt wird).

2.1.1.2 Rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid, ein gerichtlich vollstreckbarer Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

2.1.1.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Nachweis der gescheiterten Zwangsvollstreckung erbracht ist.

2.1.2 Umfang der Versicherung

2.1.2.1 Der Schaden wird nach Maßgabe dieser Privat-Haftpflichtversicherung ersetzt, wenn Versicherungsschutz nach den Bedingungen einer Privat-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer VIII. 1. oder einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer VIII. 3. für den Versicherungsfall bestanden hätte – unterstellt, der Schädiger wäre Versicherungsnehmer einer gleichartigen Versicherung.

Insoweit gelten die Bestimmungen zur Privat-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer VIII. 1., zur Hundehalter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer VIII. 3. sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Dritte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Bestimmungen zur Vorsorge-Versicherung nach Ziffer 3.1.3 und Ziffer 4. AHB finden jedoch keine Anwendung.

2.1.2.2 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, soweit der ersatzpflichtige Schaden mindestens 2.500 EUR beträgt.

2.1.2.3 Ersatzpflichtiger Schaden ist hierbei die sich unmittelbar aus dem Urteil bzw. Vollstreckungsbescheid ergebende Hauptforderung wegen des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens einschließlich eines geltend gemachten Verzugsschadens.

Nicht versichert sind sämtliche Prozess- und Anwaltskosten einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer bei der gerichtlichen Verfolgung seines Schadenersatzanspruches entstanden sind.

2.1.3 Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen Schadenersatzansprüche, die der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person gegen den Dritten während der Wirksamkeit der Versicherung rechtshängig gemacht hat und die auf während der Wirksamkeit eingetretenen Versicherungsfällen beruhen.

2.1.4 Obliegenheiten

2.1.4.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Forderungsausfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen hat er zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers bzw. das örtliche Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sowie eine beglaubigte Kopie des vollstreckbaren Urteils, Vollstreckungsbescheids bzw. des notariellen Schuldanerkenntnisses vorzulegen. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Versicherungsfall zu machen und alle Tatumstände hierzu mitzuteilen. Der Versicherer ist zur Klärung des Sachverhalts berechtigt, weitere für die Beurteilung des Schadens erhebliche Schriftstücke vom Versicherungsnehmer zu verlangen.

2.1.4.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26. AHB entsprechende Anwendung.

2.1.5 Vorrang anderer Versicherungen

Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte/n Person/en aus einer anderen Schadenversicherung (z.B. Hausratversicherung) ebenfalls Leistungen erlangen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen aus den anderen Versicherungen den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.

2.1.6 Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an diesen abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

2.1.7 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

2.2 Schäden durch minderjährige Kinder

Der Versicherer leistet bei Haftpflichtansprüchen gegen mitversicherte minderjährige Kinder auch dann Schadenersatz, wenn eine Haftung des Kindes wegen fehlender Deliktsfähigkeit an sich nicht gegeben ist. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 3.000 EUR, begrenzt auf 6.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Dies gilt nicht, wenn

- der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war, oder
- von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann, oder
- eine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Sachversicherung) besteht.

Hiervon ausgenommen sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht. Der geschädigte Dritte kann hieraus keine Rechte herleiten.

2.3 Alleinstehende Angehörige in häuslicher Gemeinschaft

Mitversichert ist die Privat-Haftpflicht von einem Elternteil des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, sofern diese Person allein stehend ist und ständig im Haushalt des Versicherungsnehmers lebt.

Mitversichert ist die Privat-Haftpflicht von leiblichen Kindern des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person nach Volljährigkeit, sofern diese Person unverheiratet ist und ständig im Haushalt des Versicherungsnehmers lebt.

2.4 Schäden durch Gefälligkeitshandlungen

Für Sachschäden aus Anlass von Gefälligkeitshandlungen gilt:

Der Versicherer wird sich nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Die Höchstersatzleistung für Sachschäden beträgt je Versicherungsfall 1.000 EUR, begrenzt auf 2.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.5 Bauarbeiten

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) – nicht für Neubauten – an selbstbewohnten Einfamilienhäusern bzw. selbstbewohnten Wohnungen.

Die in Ziffer VIII. 1.3.2.5 genannte Bausummenbegrenzung je Bauvorhaben entfällt.

**3. Hundehalter-Haftpflichtversicherung - Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -**

**3.1 Versichertes Risiko und versicherte Personen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

### **3.2 Auslandsaufenthalte**

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### **3.3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**

Für Kfz-, Kfz-Anhänger, Wasser- und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen der Ziffer VIII. 7.1

### **3.4 Vorsorgeversicherung**

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Ziffer VIII. 7.4

### **3.5 Fortsetzung der Versicherung**

Für die Fortsetzung der Versicherung gelten die Bestimmung der Ziffer VIII. 7.5.1

## **4. Reit- und Zugtierhalter-Haftpflichtversicherung - Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -**

### **4.1 Versichertes Risiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Reit- und Zugtieren, z.B. Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel.

### **4.2 Mitversicherte Risiken**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

### **4.3 Auslandsaufenthalte**

Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### **4.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**

Für Kfz-, Kfz-Anhänger, Wasser- und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen der Ziffer VIII. 7.1

### **4.5 Vorsorgeversicherung**

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Ziffer VIII. 7.4

### **4.6 Fortsetzung der Versicherung**

Für die Fortsetzung der Versicherung gelten die Bestimmung der Ziffer VIII. 7.5.1

**5. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung - Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung - Anlagenrisiko**  
(z.B. Anlagen zur Lagerung von Heizöl)

**5.1 Versichertes Risiko**

5.1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschl. des Grundwassers (Gewässerschaden).

5.1.2 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeit gefälligkeithalber durchführen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

**5.2 Versicherungsleistungen**

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Versicherungssumme (gleichgültig ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Versicherungsfall gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

**5.3 Rettungskosten**

5.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

5.3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

**5.4 Bewusste Verstöße**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

**5.5 Gemeingefahren**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**5.6 Eingeschlossene Schäden**

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffern 1.1, 2., 3. und 21. AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Ziffer VIII. 5.1.1 ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden

- an der Anlage gemäß Ziffer VIII. 5.1.1 selbst;
- aufgrund bewusster Verstöße gemäß Ziffer VIII. 5.4;

- aufgrund von Gemeingefahren gemäß Ziffer VIII. 5.5;
- durch Naturereignisse (z.B. Überschwemmungen).

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

## **5.7 Auslandsschäden**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## **5.8 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**

Für Kfz-, Kfz-Anhänger, Wasser- und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen der Ziffer VIII. 7.1

## **5.9 Vorsorgeversicherung**

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und der Ziffer 4. AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung. Die Bestimmungen der Ziffer VIII. 7.4 finden ebenfalls keine Anwendung.

## **5.10 Fortsetzung der Versicherung**

Für die Fortsetzung der Versicherung gelten die Bestimmung der Ziffer VIII. 7.5.1

## **5.11 Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung**

- 5.11.1 Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- 5.11.2 Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.
- 5.11.3 Mitversichert ist die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen/Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- 5.11.4 Rettungskosten im Sinne von Ziffer VIII. 5.3 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

## **6. Amts-Haftpflichtversicherung - Versicherungsschutz besteht nur im Falle besonderer Vereinbarung -**

### **6.1 Versichertes Risiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner dienstlichen Tätigkeit, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten. Vermögensschäden sind ausgeschlossen. Hierfür ist eine separate Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erforderlich.

### **6.2 Schäden an Sachen des Dienstherrn**

Mitversichert ist

- 6.2.1 der Regressanspruch des Dienstherrn gegen den Versicherungsnehmer wegen eines Personen- oder Sachschadens; dies

gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt.

Die Bestimmungen der Ziffer 5.3 AHB finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung;

- 6.2.2 gemäß Ziffer 2. AHB und abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten) – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt –, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Berufsausübung übergeben worden sind.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Ansprüche aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen je Versicherungsfall 16.000 EUR, begrenzt auf 32.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

- 6.2.3 gemäß Ziffer 2. AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt – gegenüber dem Dienstherrn wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen und Wertpapieren sowie von Sachen des Dienstherrn – ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge –.

Für das Abhandenkommen von Schlüsseln gilt ausschließlich Ziffer VIII. 6.2.2.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 EUR, begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

- 6.2.4 abweichend von Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden - auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt -, die an Sachen des Dienstherrn - ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge - durch dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 EUR, begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

### 6.3 Sonstige mitversicherte Risiken

Außerdem gilt:

- 6.3.1 Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 6.3.2 Für technische Bedienstete gilt:

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14.2 AHB – auch Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und / oder den

darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück handelt.

6.3.3 Für Lehrer gilt ferner:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

6.3.3.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);

6.3.3.2 Leitung und / oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;

6.3.3.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;

6.3.3.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

## 6.4 Ausschlüsse

Nicht versichert

6.4.1 sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen des Dienstherrn (siehe aber Ziffer VIII. 6.2.4);

6.4.2 ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit;

6.4.3 ist die Haftpflicht aus der Jagdausübung;

6.4.4 sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Für Lehrer gilt:

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

## 6.5 Nachhaftung

6.5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos, so besteht der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

a) Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

b) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

6.5.2 Ziffer VIII. 6.5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## 6.6 Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Ziffer VIII. 7.3.

## 6.7 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz-, Kfz-Anhänger, Wasser- und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen der Ziffer VIII. 7.2

## **6.8 Vorsorgeversicherung**

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Ziffer VIII. 7.4

## **6.9 Fortsetzung der Versicherung**

Für die Fortsetzung der Versicherung gelten die Bestimmung der Ziffer VIII. 7.5.1

## **7. Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Privaten Risiken**

Die nachfolgenden Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als in den Ziffern VIII. 1. bis VIII. 6. hierauf verwiesen wird.

### **7.1 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel)**

#### **7.1.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge**

7.1.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

7.1.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

7.1.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

7.1.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer VIII. 7.1.1.1 und VIII. 7.1.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **7.1.2 Luft- und Raumfahrzeuge**

7.1.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

7.1.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

7.1.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

### **7.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel)**

7.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs / Anhängers verursacht werden.

7.2.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

7.2.2.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit und Anhängern,

- 7.2.2.2. nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,
- 7.2.2.3 nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h,
- 7.2.2.4 Flugmodellen, Ballonen und Drachen,
- die unbemannt sind und,
  - die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und,
  - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.
- 7.2.2.5 Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbretter und Kites), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
- Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,

- 7.2.2.6 ferngelenkten Modellfahrzeugen.

**Für Ziffern VIII. 7.2.2.1 bis VIII. 7.2.2.3 gilt:**

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse und Bestimmungen in den Ziffern 3.1.2, 3.2, 4.3.1 und 21. AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26. AHB entsprechende Anwendung.

**7.3 Gewässerschäden**

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt:

- 7.3.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
- 7.3.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, soweit es sich um Stoffe handelt, deren Verwendung im gewöhnlichen Haushalt üblich ist, und um Mengen, die das Maß des gewöhnlichen Haushaltsbedarfs nicht überschreiten.
- Diese Mitversicherung gilt nicht für Anlagen zur Lagerung von Heizöl.
- 7.3.3 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.
- 7.3.4 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für

die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

7.3.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

7.3.6 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### 7.4 **Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung, für Vermögensschäden jedoch begrenzt auf 100.000 EUR.

Abweichend von Ziffer 27.1 Satz 2 AHB gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

#### 7.5 **Fortsetzung der Versicherung**

7.5.1 Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus den Diensten des versicherten Betriebes

Die Haftpflichtversicherung für die Privaten Haftpflichtrisiken (Ziffer VIII.) besteht längstens bis zum Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus den Diensten des versicherten Betriebes.

7.5.2 Für die Fortsetzung der Familien-Privat-Haftpflichtversicherung (Ziffer VIII. 1.) nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt:

Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Versicherungsnehmers und / oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zur nächsten Hauptfälligkeit fort.

Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer VIII. 1.1.3 mitversicherten Lebensgefährten und seine Kinder.